

der Eindruck läßt sich kaum abweisen, daß er die eigentlichen Dissenspunkte in ihren staatsrechtlichen Implikationen zum Teil gar nicht recht verstanden hat.

Was die Thronfolge in Thessaloniki anbelangt, so ist Valenciennes' Darstellung wohl durchaus richtig, die Erbrechte von Bonifaz' damals ca. zwei bis drei Jahre altem Sohn Demetrius aus seiner zweiten Ehe mit Margarethe von Ungarn seien in Gefahr gewesen¹⁴⁵. Die Lombarden hätten eine Belehnung nur scheinbar namens der Exkaiserin/Exkönigin und des Kindes Demetrius verlangt; in Wirklichkeit hätten sie diese und ihren Sohn „ihres Landes“ (so Margarethe) berauben und das Reich für Bonifaz' Sohn aus erster Ehe und Nachfolger in Montferrat, Wilhelm VI., bewahren wollen, den sie in mehreren Botschaften zuvor zum Kommen aufgefordert hatten (der aber nicht kam). Doch ihr und ihres Sohnes Land war das Reich von Thessaloniki so unbezweifelbar allein in Margarethes Augen: Schließlich war Demetrius keineswegs der juristisch unanfechtbare Alleinerbe des Reiches von Thessaloniki; nach dem Erbrecht der oberitalienischen Grafengeschlechter erbten sämtliche Söhne auch den Lehnbesitz *de facto* zunächst zur gesamten Hand (und hatten dann aufzuteilen)¹⁴⁶, und ein genuines Erbrecht der lateinischen Romania mußte sich über Präzedenzfälle wie diesen erst noch herausbilden. Wilhelm VI. hat denn auch später seinen (Mit-)Erbanspruch auf Thessaloniki nie aufgegeben¹⁴⁷. Das Problem, offenlegen zu müssen, in wessen Namen man denn nun eigentlich die durch Bonifaz' Tod notwendig gewordene Neu-Belehnung mit dem Reich Thessaloniki durch den Kaiser erbat, mag vielleicht sogar in erster Linie ausschlaggebend dafür gewesen sein, daß die Regentschaft einem solchen Schritt bislang ausgewichen war.

Doch zentral sind hier die territorialen Streitfragen, und da nimmt sich Valenciennes' Nacherzählung der ausgetauschten Argumente

145) Valenciennes, *Histoire* (wie Anm. 2) cc. 560, 598 und 603, S. 55, 75 und 78.

146) Auf irgendeine anderslautende testamentarische Erbschaftsregelung, die Bonifaz noch vor seinem unvorhersehbaren Tod im Felde verfügt hätte, scheint niemand sich berufen zu haben, nicht einmal Margarethe.

147) Noch im Jahr 1217 ließ er sich im Anschluß an die Krönung des dritten Lateinischen Kaisers Peter von Courtenay im Lateran von diesem für sich und seinen Halbbruder Demetrius mit dem Königreich Thessaloniki belehnen und hat dafür Sorge getragen, daß dies im Register Honorius III.' vermerkt wurde; vgl. Honorius III., Reg. I 378 vom 16 April 1217, PRESSUTTI, *Regesta* 1 (wie Anm. 11) Nr. 508 S. 89.